

Arbeitshilfen zur Umsetzung der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)



zu den bautechnischen Nachweisen

- **Standicherheit**
- **vorbeugender Brandschutz**
- **Schallschutz**
- **Wärmeschutz**

**Aktualisierung
zur Änderung der NBVO vom 24. No-
vember 2015 (GVBl. S. 546)**

Inhalt

1.	Vorwort	Seite 3
2.	Arbeitsgebiete von Nachweisberechtigten	Seite 4
3.	Wesentliche Neuerungen	Seite 4
4.	Übersicht der Verfahrensarten nach HBO und NBVO	Seite 5
5.	Begriffsbestimmungen	Seite 6
6.	Gebäudeklassen	Seite 7
7.	Ablaufdiagramm Standsicherheit	Seite 9
8.	Ablaufdiagramm vorbeugender Brandschutz	Seite 9
9.	Ablaufdiagramm Schall- und Wärmeschutz	Seite 10
10.	Erläuterungen zum Kriterienkatalog	Seite 11
11.	Tabelle der vorzulegenden Bauvorlagen	Seite 16
12.	Handlungsempfehlungen zur HBO (HE-HBO Anhang 2)	Seite 19
13.	Muster-Bestätigung des Nachweisberechtigten	Seite 20
14.	Muster-Bescheinigung des Nachweisberechtigten	Seite 21
15.	Führen eines Verzeichnisses	Seite 22
16.	Hinweise	Seite 24

Hinweis:

Zu Gunsten der besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf die Ergänzung um die weibliche Form verzichtet. Wenn nicht explizit anders angegeben, sind Frauen jedoch stets mit eingeschlossen.

1. Vorwort

Mit In-Kraft-Treten der Hessischen Bauordnung (HBO) 2002 wurde geregelt, dass bestimmte bautechnische Nachweise (Standicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile, vorbeugender Brandschutz, Wärmeschutz und Schallschutz) künftig durch **Nachweisberechtigte** erstellt werden dürfen (§ 59 HBO). Diese Nachweise müssen bei Einhaltung bestimmter Kriterien nicht mehr einem Prüfsachverständigen/Prüfberechtigten (Prüfingenieur) zur Prüfung vorgelegt werden und werden auch durch die Bauaufsichtsbehörde nicht mehr geprüft. Die Nachweisberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, gemäß § 73 Absatz 2 HBO die mit den von ihnen bescheinigten Unterlagen übereinstimmende Bauausführung zu überwachen und zu bescheinigen.

Die Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) regelt sowohl die Zugangsvoraussetzungen für einen Eintrag in die hessische **Liste der Nachweisberechtigten** als auch bautechnische Kriterien, bei deren Einhaltung auf die bautechnische Prüfung durch einen Prüfsachverständigen/Prüfberechtigten (Prüfingenieur) verzichtet werden kann.

In der Öffentlichkeit ist dadurch fälschlicherweise der Eindruck entstanden, dass kleine und mittlere Bauvorhaben generell von der Prüfpflicht befreit wären. So wird manchmal zu Unrecht versucht, Druck auf die Aufsteller der bautechnischen Nachweise auszuüben, die Unterlagen nicht zur Prüfung einzureichen. Zudem besteht die Gefahr, dass unrechtmäßig unterstellt wird, dass bei „baugenehmigungsfreien Bauvorhaben“ automatisch auch die Prüfpflicht für bautechnische Nachweise entfielen.

Die „Arbeitshilfen zur Umsetzung der Nachweisberechtigten-Verordnung“ sollen daher Hilfestellung geben, sich verständlich in den Vorschriften und Verordnungen zurechtzufinden. Die Verfahrensweisen, die zum Wegfall der Prüfpflicht oder zum Erfordernis der bautechnischen Prüfung in den einzelnen Fachbereichen führen, werden übersichtlich dargestellt.

Der **Kriterienkatalog** wurde von einer Arbeitsgruppe des Arbeitskreises NBVO der Ingenieurkammer Hessen intensiv bearbeitet. Die Ergebnisse sind in die „Erläuterung zur Anwendung“ eingeflossen, welche in Form eines Erlasses von der obersten Bauaufsichtsbehörde des Landes Hessen veröffentlicht wurde. Die zwischenzeitlich erfolgten Auslegungen des Verordnungsgebers zum Kriterienkatalog sind ebenfalls berücksichtigt worden.

Die Ingenieurkammer Hessen macht darauf aufmerksam, dass Falschangaben, die zum Entfallen der Prüfpflicht führen – egal ob wissentlich oder aus Unkenntnis - nach § 10 NBVO mit Bußgeldern belegt werden und zum Verlust des Listeneintrages führen können. Darüber hinaus entsteht ein außerordentliches Haftungsrisiko für den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises.

Die Arbeitshilfen wurden 2003 von Mitgliedern des Arbeitskreises NBVO der Ingenieurkammer Hessen erarbeitet. Im Jahr 2011, 2013 sowie 2016 sind diese vom neu gegründeten Ausschuss NBVO der Ingenieurkammer Hessen überarbeitet worden, um sie an die novellierten Fassungen der Hessischen Bauordnung (HBO 2011), des Bauvorlagenerlasses vom 02.08.2012 mit der Änderung vom 03.09.2013 sowie der NBVO vom 24.11. anzupassen. Für dieses Engagement bedanke ich mich bei den Mitgliedern des Ausschusses NBVO.

Wiesbaden, den 14. Juli 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Udo F. Meißner
Präsident der Ingenieurkammer Hessen

2. Arbeitsgebiete des Nachweisberechtigten

Nachweisberechtigte stellen nach § 59 der Hessischen Bauordnung (HBO) bautechnische Nachweise auf und müssen die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß § 73 Absatz 2 HBO überwachen und bescheinigen:

- für die Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile (Gebäudeklasse 1 bis 3, bei Tragwerken von durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, sonstigen baulichen Anlagen mit einer Höhe unter 10 m, einfachen Verhältnissen des Baugrundes, des Grundwassers oder der Belastung und Verwendung normaler Baustoffe) unter Einhaltung des Kriterienkatalogs,
- für den vorbeugenden Brandschutz (Gebäudeklasse 4),
- für den Schallschutz (Gebäudeklasse 1 bis 5 und Sonderbauten) und
- für den Wärmeschutz (Gebäudeklasse 1 bis 5 und Sonderbauten).

Eine zusätzliche Prüfung der Nachweise entfällt in diesen Fällen. Diese Nachweise werden auch von der Bauaufsicht nicht mehr geprüft.

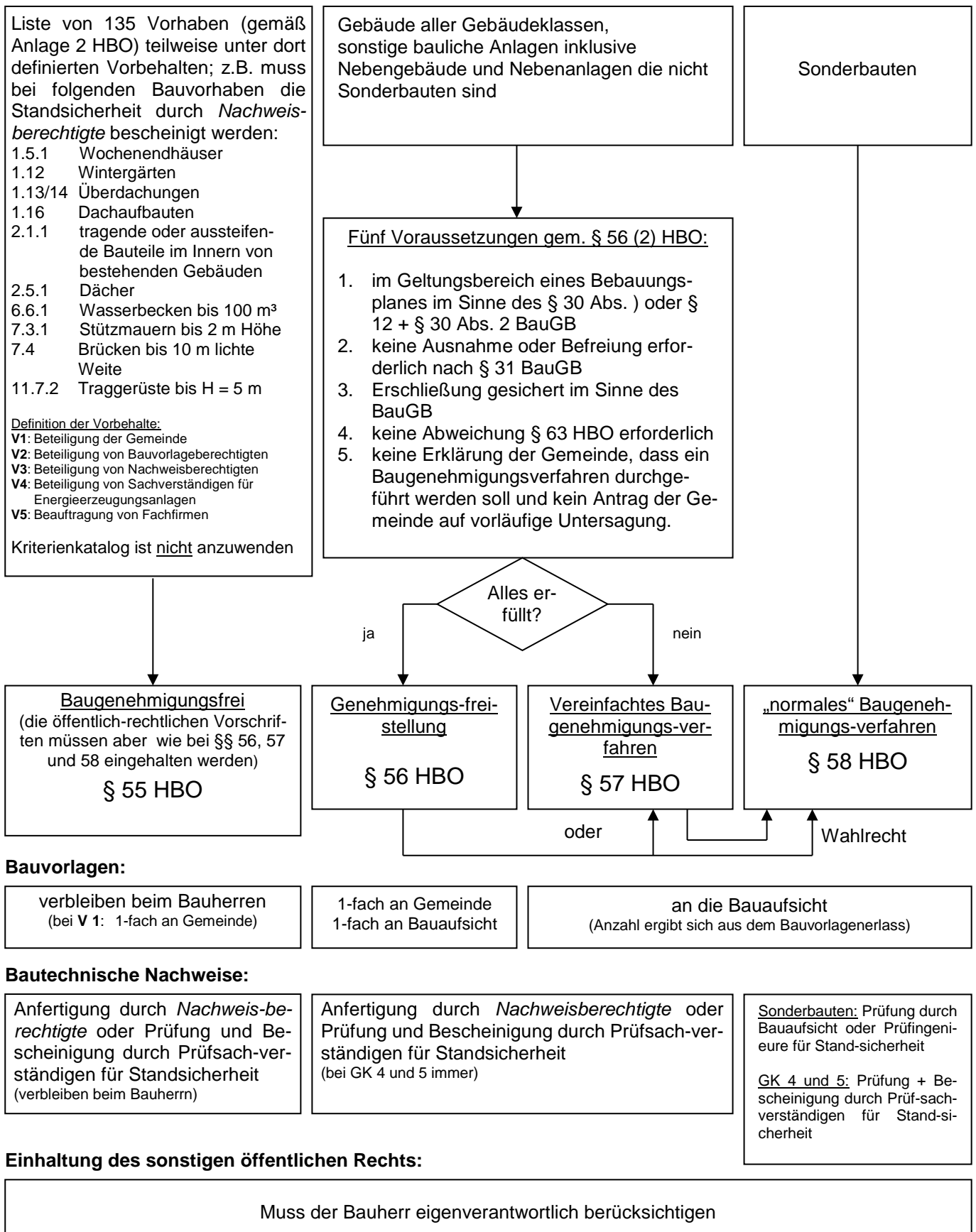
In der HE-HBO, Anhang 2 ist in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebäudeklasse aufgeführt, wer für Planung (Erstellung), Prüfung und Bescheinigung sowie Überwachung zuständig ist.

3. Wesentliche Neuerungen

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung bauordnungsrechtlicher Rechtsvorschriften vom 24. November 2015: Änderung der Nachweisberechtigten-Verordnung

- § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Satz 2 (Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz) – Ergänzung Ausbildung und Prüfung bei Feuerwehrangehörigen: „... und die Prüfung zum Sachverständigen der Feuerwehr für vorbeugenden Brandschutz bestanden hat.“ Dies ist erst für Anträge auf Eintragung der Nachweisberechtigung anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2015 gestellt werden; bereits in die Liste der Nachweisberechtigten erfolgte Eintragungen bleiben unberührt.
- § 6 Abs. 1 Satz 3 (Allgemeine Pflichten) – Konkretisierung der Unabhängigkeit für Beschäftigte von Bauunternehmen: „... die Unabhängigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Nachweisberechtigte bei einem an diesem Bauprojekt beteiligten Unternehmen beschäftigt sind.“
- § 6 (Allgemeine Pflichten) – Regelung der Beauftragung der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung bei Tod oder schwerer Krankheit des Nachweisberechtigten: „Nachweisberechtigte überwachen die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der von ihnen erstellten bautechnischen Nachweise. Für die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung darf sich die Bauherrschaft nur aus wichtigem Grund einer anderen nachweisberechtigten Person als derjenigen bedienen, die den Nachweis erstellt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die nachweisberechtigte Person verstorben oder längere Zeit erkrankt ist. Die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung soll sich auf Stichproben der Ausführung der jeweils wesentlichen Bauteile beschränken.“
- § 6 (Allgemeine Pflichten) – Beteiligung der Brandschutzdienststelle bei Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen: „Sieht die oder der Nachweisberechtigte für vorbeugenden Brandschutz den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen vor, soll sie oder er die zuständige Brandschutzdienststelle zu den Einsatzmöglichkeiten hören und deren Anforderungen im Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes würdigen.“
- Anlage 1 (Kriterienkatalog) - Aufnahme neues Kriterium: „11. Es werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung angewendet.“
- Anlage 2 - Anpassung der Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO)

4. Übersicht der Verfahrensarten nach HBO und NBVO



5. Begriffsbestimmungen

Entwurfsverfasser (§ 49 HBO)

übernehmen die Verantwortung für die:

- Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften
- Entwurfs- und Eingabeplanung
- Einschaltung und Koordination der Sonderfachleute, Fachplaner und Sachverständige
- Ausführungsplanung

Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung besitzen:

- Architekten
- Bauingenieure mit Listeneintragung bei der IngKH gem. § 19 a des Ingenieurkammergesetzes vom 23.05.2002

Andere Personen (Ingenieure im öffentlichen Dienst oder Meister) können eine eingeschränkte Bauvorlageberechtigung für gesetzlich bestimmte Bauvorhaben besitzen.

Bauüberwachung (§ 73 HBO)

wird unabhängig vom baurechtlichen Verfahren jeweils verlangt für:

- Standsicherheit einschließlich Feuerwiderstand tragender Bauteile
- vorbeugenden Brandschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz
- Energieerzeugungsanlagen

durch Nachweisberechtigten oder Prüfsachverständigen (sofern beteiligt)

Fachplaner (§ 49 (2) HBO)

müssen nach Sachkunde und Erfahrung in Ihrem Fachgebiet (z.B. Tragwerks-, Brandschutz-, Wärmeschutz-, Schallschutzplanungen) geeignet sein.

Es werden keine weiteren formalen Anforderungen an Personen gestellt, deren Nachweise geprüft werden.

Nachweisberechtigte (§§ 59, 80 HBO / NBVO)

führen die bautechnischen Nachweise entsprechend ihrer Berechtigung (Listeneintrag bei der IngKH) und bescheinigen, dass die Bauausführung damit übereinstimmt. Das betrifft:

- Standsicherheit, einschließlich Feuerwiderstand tragender Bauteile
- vorbeugender Brandschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz

Prüfsachverständige (§§ 59, 80 HBO)

prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrenschaft die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften einschließlich Bauüberwachung (soweit vorgeschrieben).

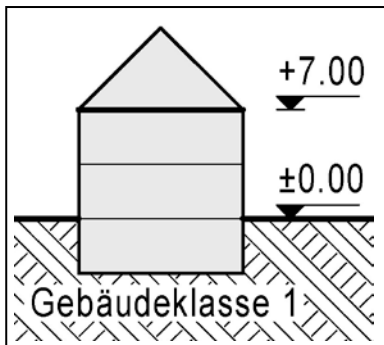
Prüfingenieure (Prüfberechtigte) für Standsicherheit nehmen im Auftrag der unteren Bauaufsichtsbehörde hoheitliche Prüfaufgaben nach der HBO oder nach Vorschriften der HBO wahr.

Auszug aus der HBO 2011 - § 2, Begriffe (8)

Bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (**Sonderbauten**) sind:

- Hochhäuser (Gebäude von mehr als 22 m Höhe im Sinne des Abs. 3 Satz 3),
- bauliche Anlagen mit mehr als 30 m Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel,
- Gebäude mit mehr als 1600 m² Brutto-Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung, ausgenommen Wohngebäude,
- Verkaufsstätten, deren Verkaufsräume und Ladenstraßen mehr als 2.000 m² Brutto-Grundfläche haben
- Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 3.000 m² Brutto-Grundfläche,
- Versammlungsstätten
 - a) mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben,
 - b) im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht,
 - c) Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen,
- Krankenhäuser und sonstige Anlagen zur Unterbringung oder Pflege von Kindern, alten, kranken, behinderten oder aus anderen Gründen hilfsbedürftigen Personen,
- Tageseinrichtungen für Kinder mit dem Aufenthalt von Kindern dienenden Räumen außerhalb des Erdgeschosses,
- Schank- und Speisegaststätten mit insgesamt mehr als 120 m² Brutto-Grundfläche der Gasträume oder mit nicht im Erdgeschoss liegenden Gasträumen von insgesamt mehr als 70 m² Brutto-Grundfläche, Beherbergungsbetriebe mit mehr als 30 Gastbetten und Spielhallen mit mehr als 150 m² Nutzfläche,
- Schulen, Hochschulen und ähnliche Einrichtungen,
- Justizvollzugsanstalten und bauliche Anlagen für den Maßregelvollzug,
- Garagen mit mehr als 1.000 m² Nutzfläche einschließlich der Verkehrsflächen,
- Fliegende Bauten,
- Zelt-, Camping- und Wochenendplätze,
- Freizeit- und Vergnügungsparks,
- Hochregalanlagen, ausgenommen in selbsttragenden Gebäuden,
- bauliche Anlagen, deren Nutzung durch Umgang mit oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist,
- sonstige bauliche Anlagen oder Räume, durch deren besondere Art oder Nutzung die sie nutzenden Personen der die Allgemeinheit in vergleichbarer Weise gefährdet oder unzumutbar benachteiligt oder belästigt werden können.

6. Gebäudeklassen (§ 2 Absatz 3 HBO 2011)

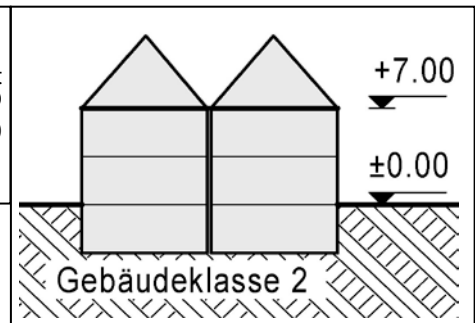


Gebäudeklasse 1:

- a) Freistehende Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾ mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten³⁾ von insgesamt nicht mehr als 400 m²,
- b) Freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude²⁾

Gebäudeklasse 2:

Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾ mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten³⁾ von insgesamt nicht mehr als 400 m²

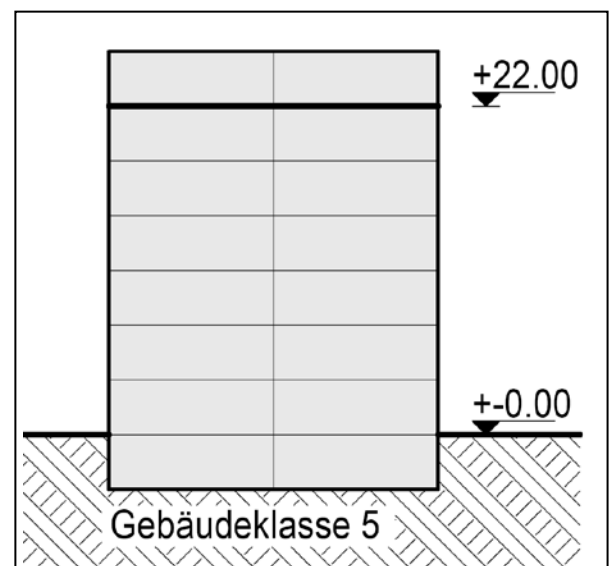
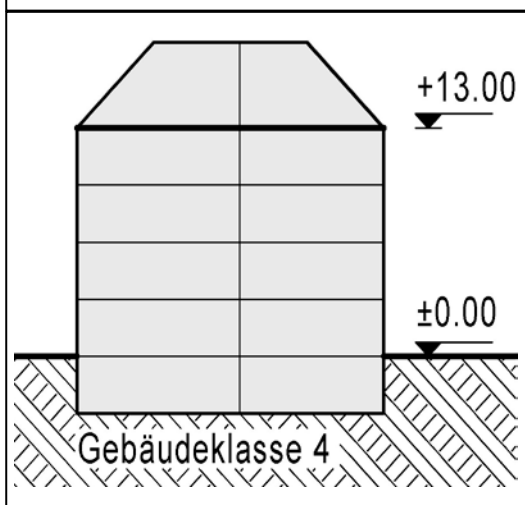


Gebäudeklasse 3:

Sonstige Gebäude bis zu 7 m Höhe¹⁾

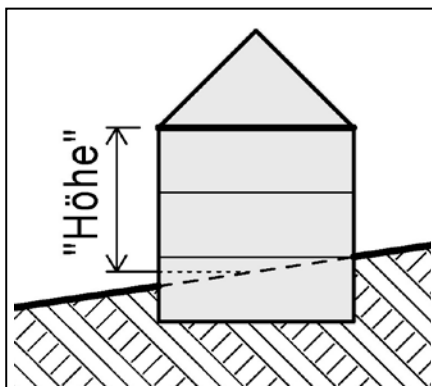
Gebäudeklasse 4:

Gebäude bis zu 13 m Höhe¹⁾ und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr 400 m² in einem Geschoss³⁾



Gebäudeklasse 5:

Sonstige Gebäude bis zu 22 m Höhe¹⁾



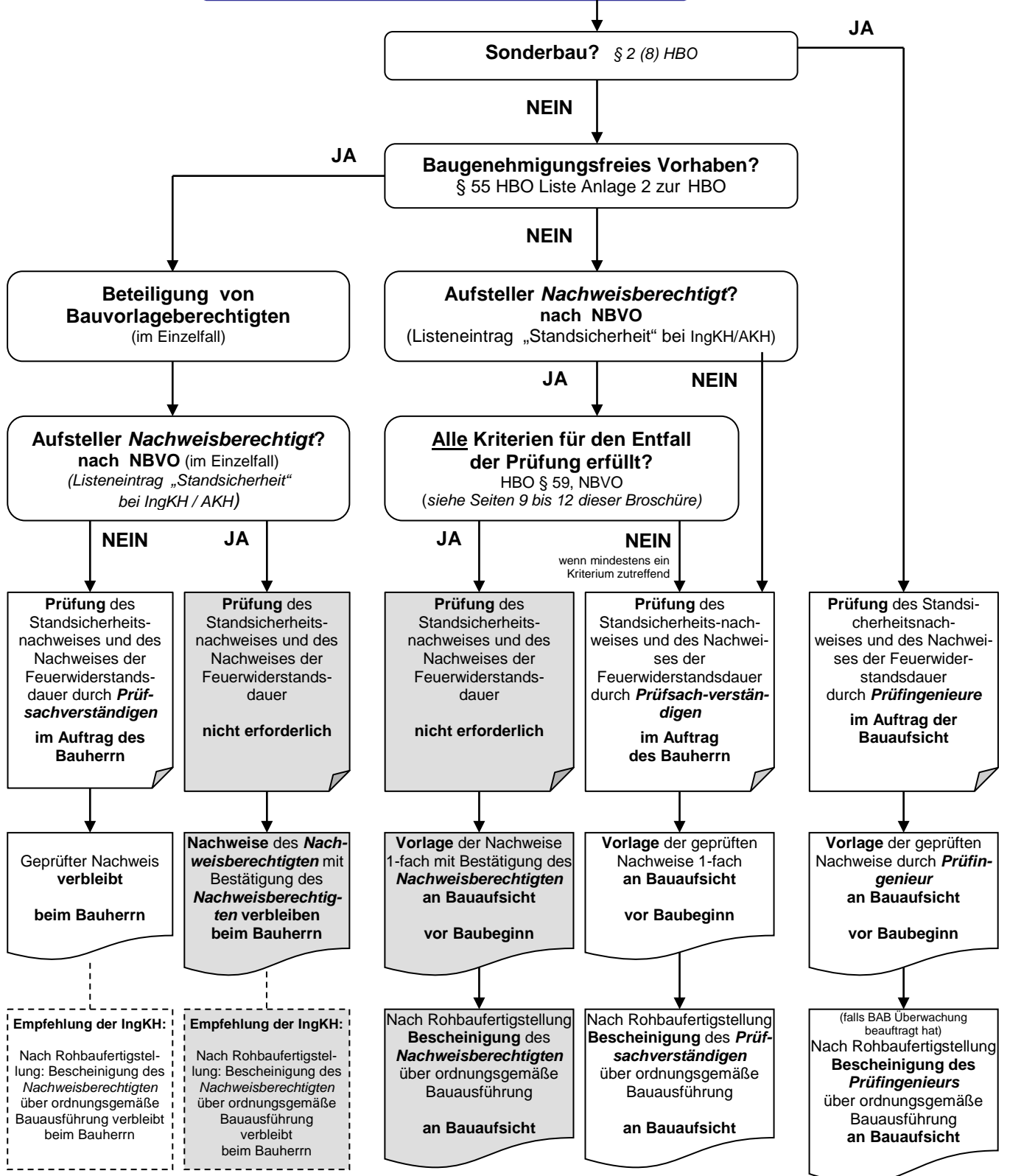
LEGENDE:

- 1) Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden des höchstgelegenen Geschosses mit möglichen Aufenthaltsräumen und der Geländeoberfläche im Mittel.
- 2) Freistehende landwirtschaftlich genutzte Gebäude bei unbeschränkter Flächen- und Höhenausdehnung in Gebäudeklasse 1.
- 3) Brutto-Grundfläche ohne Kellergeschoss.

7. Ablaufdiagramm Standsicherheit

Nachweis der Standsicherheit

einschließlich Feuerwiderstand tragender Bauteile
(konstruktiver Brandschutz)



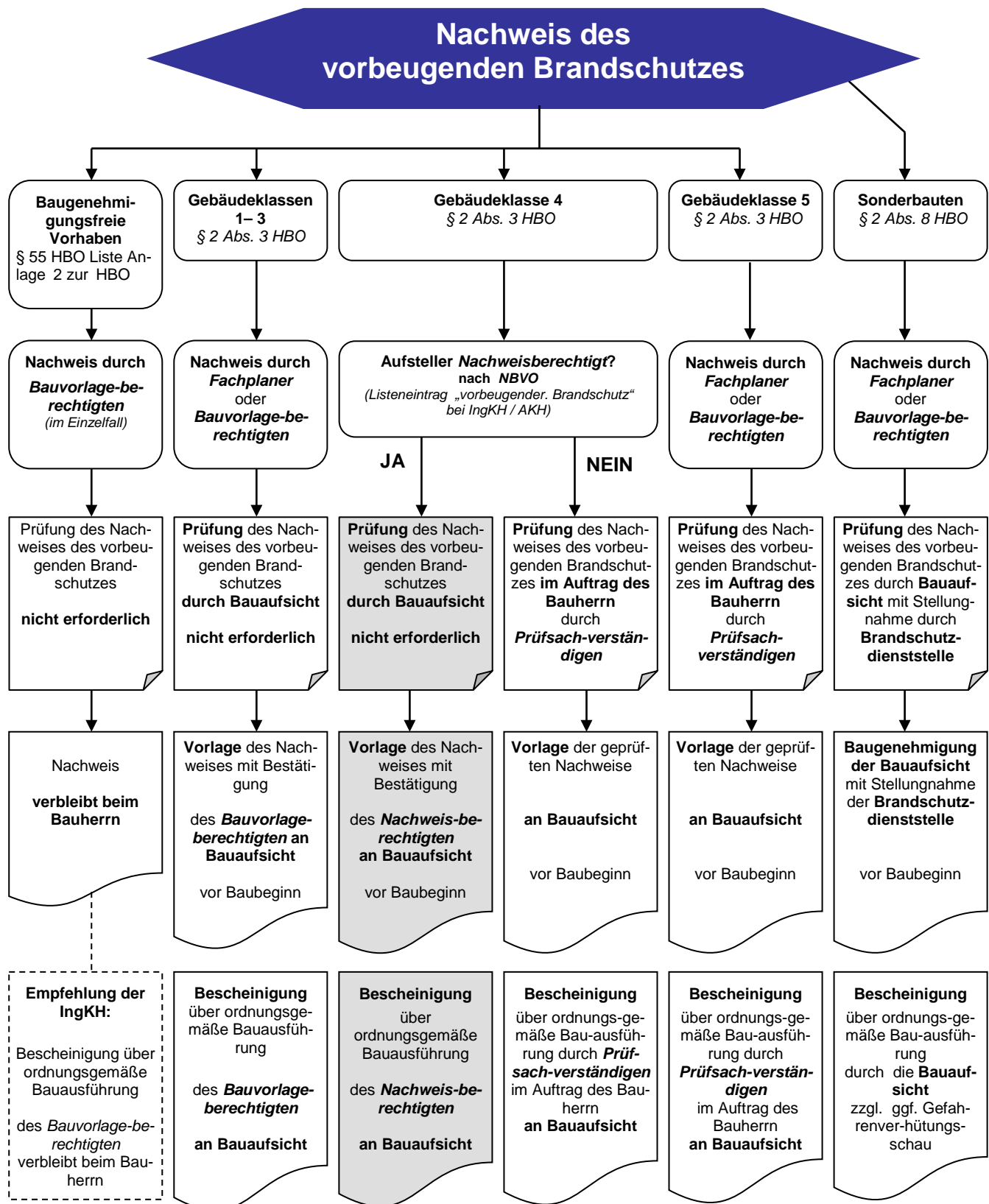
Nachweisberechtigte: Nach der NBVO zugelassener Fachingenieur, eingetragen in die „Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit“, veröffentlicht auf der Internetseite der IngKH www.ingkh.de

Prüfsachverständige: Prüfsachverständige prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der Bauherrschaft die Einhaltung bauordnungsrechtlicher Anforderungen; sie nehmen keine hoheitlichen bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr

Prüfsachverständige: prüfen und bescheinigen in ihrem jeweiligen Fachbereich im Auftrag der unteren Bauaufsicht, sie nehmen hoheitliche bauaufsichtlichen Prüfaufgaben wahr

Prüfsachverständige: (Prüfsachverständige) Arbeitshilfen zur Umsetzung der NBVO (Stand 12. Juni 2017)

8. Ablaufdiagramm vorbeugender Brandschutz



Nachweisberechtigte:

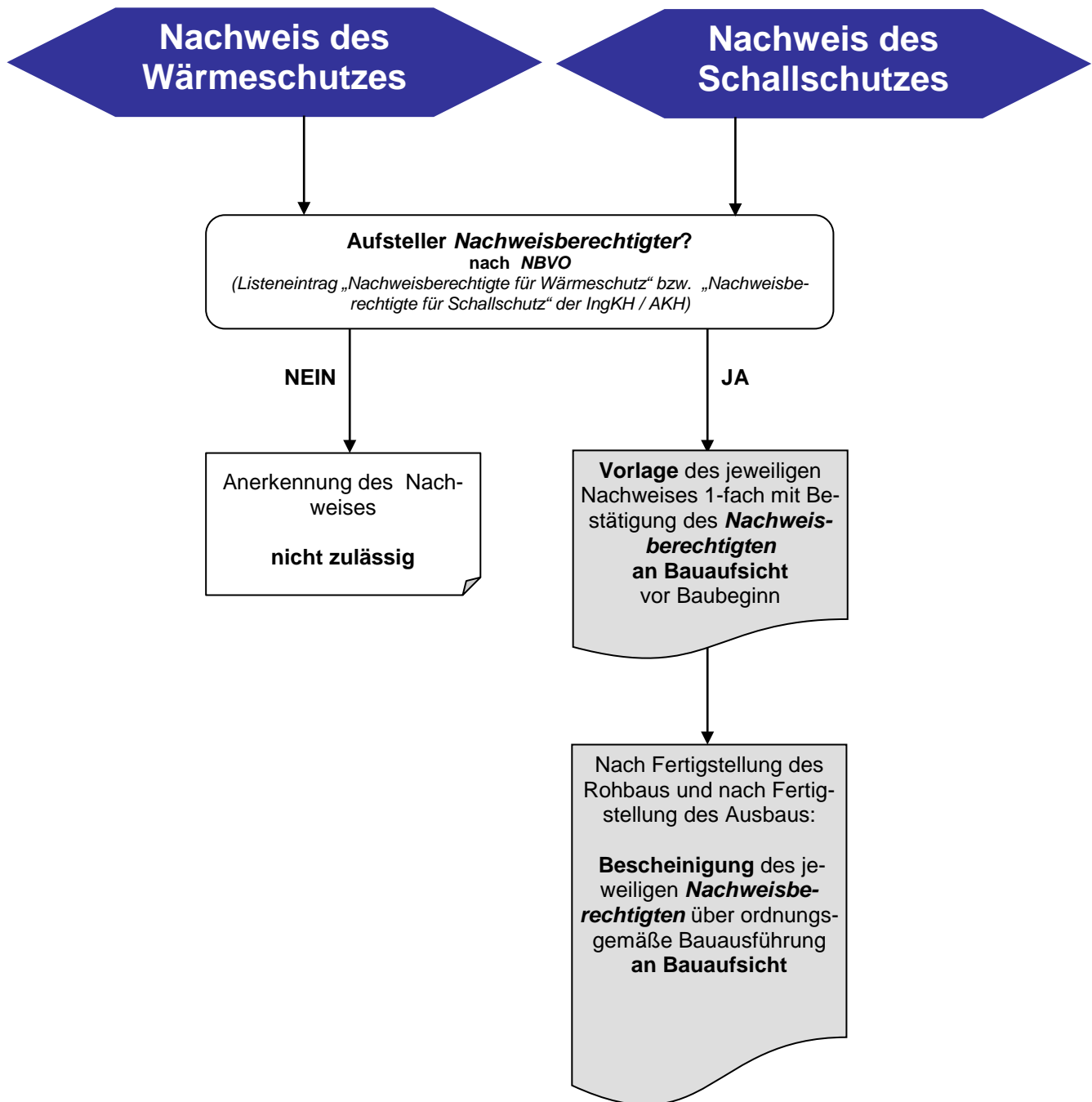
Nach der NBVO zugelassener Fachingenieur, eingetragen in die „Liste der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz“.

Bauvorlageberechtigter:
Fachplaner (§ 49 HBO):

Nach der HBO zugelassener Ingenieur / Architekt, eingetragen in die „Liste der Bauvorlageberechtigten“. Sie müssen nach Sachkunde und Erfahrung in Ihrem Fachgebiet geeignet sein. Es werden keine weiteren formalen Anforderungen an Personen gestellt, deren Nachweise geprüft werden. Eine Liste der Fachplaner Brandschutz wird bei der Ingenieurkammer Hessen geführt.

Alle Listen veröffentlicht u.a. auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen www.ingkh.de

9. Ablaufdiagramm Schall- und Wärmeschutz



Hinweis:

Nach § 59 Abs. 5 HBO ist der Nachweis des Schall- bzw. Wärmeschutzes von einer hierzu aufgrund der Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO) berechtigten Person (= Nachweisberechtigten für Schallschutz bzw. Nachweisberechtigten für Wärmeschutz) zu erstellen.

Mit der Novelle der Hessischen Bauordnung (HBO 2011) ist die Möglichkeit der Prüfung des Wärmeschutznachweises bzw. des Schallschutznachweises durch einen Prüfer für Standsicherheit entfallen (§ 78 Abs. 9 HBO 2002).

Nachweisberechtigte: Nach der NBVO zugelassener Fachingenieur, eingetragen in der Liste der „Nachweisberechtigten für Wärmeschutz“ bzw. der „Nachweisberechtigten für Schallschutz“; veröffentlicht u.a. auf der Webseite der IngKH: www.ingkh.de

10. Kriterienkatalog mit Erläuterungen zur Anwendung sowie Hinweisen der IngKH

Vorbemerkungen:

Der Kriterienkatalog (Kriterien für die baulichen Anlagen nach Anlage 1 NBVO sowie § 59 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 HBO) soll objektive Merkmale liefern, ob es sich bei dem zu bearbeitenden Bauwerk um ein Tragwerk mit bis zu „durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad“ handelt. Er beruht auf einer Vorlage der Musterbauordnung, wurde jedoch von einer „Negativliste“ in eine „Positivliste“ umgestellt.

Um hier eine gewisse Rechtssicherheit zu schaffen hat sich eine Arbeitsgruppe des Ausschusses NBVO der Ingenieurkammer Hessen des Themas angenommen und Auslegungen und Interpretationen geschaffen, die mit dem Ordnungsgeber abgestimmt und von diesem in Form des Erlasses „Erläuterungen zum Kriterienkatalog“ mit Datum vom 13.08.2003 herausgegeben wurden. Im Text werden diese jeweils unter „Erläuterung zur Anwendung“ aufgeführt. Es wird hiermit explizit darauf hingewiesen, dass der Wortlaut des Erlasses des Ministeriums maßgebend ist.

Darüber hinaus werden zu jedem Kriterium weitergehende „Hinweise der Ingenieurkammer Hessen“ aufgeführt, die durch den Ausschuss NBVO als zusätzliche Erläuterungen ergänzt wurden und folglich keinen Erlasscharakter haben. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Überprüfung der Einhaltung aller Kriterien des Kriterienkataloges sowie der sonstigen baurechtlichen Einstufungen dem Nachweisberechtigten obliegt, dessen Qualifikation hierfür vom Gesetzgeber als ausreichend unterstellt wird. Eine endgültige Entscheidung, ob die Kriterien im konkreten Objekt alle eingehalten sind, liegt daher allein im Verantwortungsbereich des jeweiligen Nachweisberechtigten.

Zur Verdeutlichung werden diese weitergehenden „Hinweise der Ingenieurkammer Hessen“ kursiv dargestellt und haben das Ziel, dem Nachweisberechtigten seine Entscheidungen und seine Arbeit zu erleichtern.

Ergänzend wurden in der Ausgabe 2016 zwischenzeitlich erfolgte Stellungnahmen (mit Erlasscharakter) des „Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung“ aufgenommen.

Eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch eine sachverständige Person (Prüfsachverständigen für Standsicherheit) liegt vor, wenn eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- 1. Die Baugrundverhältnisse sind nicht eindeutig und erlauben keine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054 oder die Gründung erfolgt auf setzungsempfindlichem Baugrund (i.d.R. stark bindige Böden).**

Erläuterung zur Anwendung:

Der nachweisberechtigte Aufsteller der Standsicherheitsnachweise muss Erkundungen zur Beschaffenheit des Baugrundes einholen. Bestehen hinreichende Erkenntnisse von dritter Seite (z.B. nahe Nachbar-Bauvorhaben) können für die Planungsleistungen vor Baubeginn Annahmen über einfache Baugrundverhältnisse getroffen werden, die während der Bauausführung zu kontrollieren sind. Die Kontrolle obliegt auch dem nach § 51 beauftragten Bauleiter.

Eindeutige Baugrundverhältnisse können andernfalls vor Baubeginn (z.B. Aushub der Baugrube / Herstellung der Gründungsebene) nur dann als gegeben angenommen werden, wenn zur Erstellung des Standsicher-

heitsnachweise ein Baugrundgutachten vorliegt, welches die relevanten Anforderungen (zulässige Baugrundpressungen, Angaben zu Setzungen, Angaben zu Grund- und Schichtenwasser, Angaben zur Baugrubensicherung) bestätigt.

Unter "üblicher Flachgründung nach DIN 1054" sind Gründungen auf Einzel- und Streifenfundamenten sowie tragende Bodenplatten zu verstehen (Annahmen zulässiger Bodenpressungen nach DIN 1054:1976-11 Tab. 1 bis 4 und 7 bzw. DIN 1054:2003-01 Anh. A).

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

Insbesondere aufgrund des Zeitpunktes, zu dem die Unterschrift für die Planung zu leisten ist (vor Baubeginn) ist ein Baugrundgutachten, das die Anforderungen des Kriterienkatalogs explizit freigibt, zur Erstellung der Standsicherheitsnachweise sinnvoll. Sind vorab keine Aussagen über den Baugrund möglich, muss der Planer die Notwendigkeit eines Baugrundgutachtens deutlich machen. Unterlässt er dies, kann er als Nachweisberechtigter nicht ohne zusätzliche Qualifikation verantwortlich unterschreiben, dass der Baugrund die erforderlichen Eigenschaften aufweist.

Der Tragwerksplaner trifft bei der Erstellung der Nachweise der Standsicherheit regional übliche Annahmen für die Gründungen, die im Normalfall aus einem Baugrundgutachten eines Fachingenieurs hervorgehen. Der Aufsteller der Standsicherheitsnachweise sollte sich von der Bauherrschaft bestätigen lassen, dass sie über die möglichen Risiken und Konsequenzen aufgeklärt wurde ("Die Bauherrschaft verzichtet in Kenntnis dieses Sachverhalts auf die Beauftragung eines Baugrundsachverständigen").

Auch im Rahmen der vorgeschriebenen Bauüberwachung durch den Aufsteller der Standsicherheitsnachweise können nur oberflächliche Aussagen zum Baugrund erfolgen. Das Risiko von Mehrkosten und Verzögerungen, die sich aus einem während der Bauausführung notwendig gewordenen Baugrundgutachten ergeben, verbleibt damit i.d.R. bei der Bauherrschaft. Auch sollte der Nachweisberechtigte im Zweifelsfall die Bauleitung nochmals darauf hinweisen, dass eine Kontrolle der Baugrundverhältnisse auch dem nach § 51 beauftragten Bauleiter obliegt.

Für den Fall, dass die Bauherrschaft ein Baugrundgutachten beauftragt, sollte auf entsprechende Formulierungen im Baugrundgutachten geachtet werden, damit auf die Prüfung verzichtet werden kann:

- *"Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054."*
- *"Der Baugrund ist in Verbindung mit den vorgesehenen Beanspruchungen als nicht setzungsempfindlich einzustufen."*
- *"Die Gründungsempfehlung für das Bauvorhaben besteht in ... (Einzel- und Streifenfundamente oder Plattengründung)"*
- *"Bauüberwachungen (z.B. Bauabschnitte, Bauzustände) durch den Fachingenieur sind zu folgenden Zeitpunkten erforderlich: ... "*

Es gibt keinen "setzungsempfindlichen" oder "setzungsunempfindlichen" Baugrund. Selbst im Normungsausschuss wird der Begriff "setzungsaktiv" in Verbindung mit dem Baugrund favorisiert. Die Empfindlichkeit stellt sich eher als Risiko dar, das nur anhand des Bauwerkstyps und dessen Tragwerk in Verbindung mit der Bodenbeschaffenheit bewertet werden kann.

2. Bei erddruckbelasteten Bauwerken beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche über 4 m oder Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden.

Erläuterung zur Anwendung:

Die "Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche", auf der die Erddruckbelastung anfällt, bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Einzelbauteile als auch auf das gesamte Bauwerk (z.B. Hanglage).

"Wasserdruck muss rechnerisch berücksichtigt werden" bezieht sich sowohl auf wesentliche tragende Bauteile als auch auf das Gesamtbauwerk (z.B. bei erforderlicher Auftriebssicherung).

3. Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind erforderlich.

Erläuterung zur Anwendung:

Eine Beeinträchtigung von angrenzenden baulichen Anlagen oder öffentlichen Verkehrsflächen bezieht sich ausschließlich auf deren Standsicherheit.

Erforderliche Unterfangungen sind aufgrund DIN 4123:2000-09 Kap. 4 Abs. 2 f rechnerisch nachzuweisen (End- und Zwischenzustände) und nach Kap. 10.2 auszuführen. Auf den rechnerischen Nachweis kann nur dann verzichtet werden, wenn ausnahmslos alle Randbedingungen nach Kap. 10.2 d) eingehalten sind.

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

Mit diesem Kriterium sind u. U. auch Planungsleistungen des Architekten im Rahmen seiner Grundlagenermittlung (Leistungspläne, Bestätigung der Kampfmittelfreiheit etc.) verknüpft. Hier sollte auf eine klare Trennung geachtet werden und die Beteiligten ggf. frühzeitig über diesen Sachverhalt nochmals in Kenntnis gesetzt werden.

Die Veranlassung einer Beweissicherung für die Nachbarbebauung obliegt auch dem nach § 51 beauftragten Bauleiter.

Eine Trennung der Baugrubenverbauten und Unterfangungen vom eigentlichen Neubau ermöglicht den Entfall der Prüfpflicht. Werden die Tiefbaunachweise getrennt geführt und durch einen Sachverständigen geprüft und abgenommen, so kann das eigentliche Bauwerk bei Einhaltung aller anderen Punkte des Kriterienkataloges ohne Prüfung im Sinne der NBVO auskommen.

Für den Fall, dass die Bauherrschaft ein Baugrundgutachten beauftragt, sollte auf entsprechende Formulierungen im Baugrundgutachten geachtet werden, damit auf die Prüfung verzichtet werden kann:

- "Für die Herstellung des Bauwerks ist keine angrenzende bauliche Anlage oder öffentliche Verkehrsfläche beeinträchtigt, so dass weder eine Baugrubensicherung noch eine Unterfangung notwendig wird."
- "Für die Erstellung der Baugrube ist zu beachten ..."

4. Tragende und aussteifende Bauteile gehen nicht bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist erforderlich.

Erläuterung zur Anwendung:

Wesentlich ist die als verbindend und nicht als Aufzählung anzusehende Formulierung "tragende und aussteifende Bauteile".

Es dürfen sowohl Wände als auch Stützen mit Über- oder Unterzügen abgefangen werden, solange die Aussteifungssysteme nicht betroffen sind.

Der Nachweis der Aussteifung für Gebäude und für Bauwerksteile (z.B. Wände oder Decken) ist bei Bauwerkstypen notwendig, bei denen nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die Horizontalkräfte selbst und die daraus resultierenden Verankerungskräfte ohne explizite Nachweise und Detailangaben sicher und wirtschaftlich abgeleitet werden können.

Schreiben des HMWVL vom 13.10.2005:

„... Aus dieser Forderung resultiert nicht pauschal eine grundsätzliche Bescheinigungspflicht der Standsicherheitsnachweis von Holzhäusern durch Sachverständige. Bei einfachen Häusern in Holztafelbauweise kann die Bescheinigung durch Sachverständige ebenso entbehrlich sein, wie bei einfachen Häusern in Massivbauweise

Der Nachweisberechtigte, der den Standsicherheitsnachweise anfertigt, hat in jedem Einzelfall eigenverantwortlich zu beurteilen, ob gemäß Kriterienkatalog eine Bescheinigung durch Sachverständige* erforderlich ist.“

Schreiben des HMWVL vom 01.06.2006:

„... Nach Punkt 4 des Kriterienkataloges zur Nachweisberechtigtenverordnung liegt eine Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit baulicher Anlagen durch eine sachverständige Person* vor, wenn ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung erforderlich ist. Da die Gebäudeaussteifung von Stahlhallen, die durch Zweigelenkrahmen und Verbände ausgesteift sind, rechnerisch nachzuweisen ist, besteht somit Prüf- und Bescheinigungspflicht durch Sachverständige*.“

* Hinweis: Als Sachverständige sind hier Prüfsachverständige für Standsicherheit (nach HPPVO) gemeint.

Schreiben des HMWVL vom 16.07.2013

„...Nach Punkt 4 des Kriterienkatalogs besteht Prüfpflicht, wenn tragende und aussteifende Bauteile nicht unversetzt bis zu den Fundamenten durchgehen. Der Focus liegt hier auf *aussteifende Bauteile*. Das ergibt sich aus unseren Erläuterungen, nach denen *vertikal belastete Bauteile*, die nicht der Aussteifung dienen, durchaus abgefangen werden dürfen, ohne dass dieses zur Prüfpflicht führt.

Es gibt aber auch Fälle, in denen nichtdurchgehende, *vertikal belastete Bauteile* das Aussteifungssystem beeinflussen und dieses dann zur Prüfpflicht führt.

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

Im Gegensatz zu der in den „Erläuterungen“ angeführten (und zulässigen) Abfangung von vertikalen Lasten durch Unter- oder Überzüge resultieren beim Abfangen vertikaler Lasten z.B. durch Kragstribunen (die selbst keinen Beitrag zur Gebäudeaussteifung beitragen) Zusatzbeanspruchungen der Gebäudeaussteifung durch Kräfte aus der Zentrierung (Rückverankerung in die Decken) dieser Kragmomente.

Für Bauwerke in Holzbauweise ist ein Aussteifungsnachweis immer sinnvoll; bei Massivbauten sollte die Notwendigkeit eines Aussteifungsnachweises künftig kritischer geprüft werden.

5. Die Geschossdecken sind nicht linienförmig gelagert oder dürfen nicht nur für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden. Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten planmäßig Einzellasten.

Erläuterung zur Anwendung:

Decken mit ausreichender Querverteilung (z.B. Stahlbetondecken) fallen nicht unter dieses Kriterium, wenn:

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit einfachen Methoden (z.B. Tragstreifen nach Heft 240 des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton) erfolgen kann.

Decken ohne ausreichende Querverteilung (z.B. Holzbalkendecken, Ziegeldecken) fallen nicht unter dieses Kriterium, wenn:

- eine linienförmige, starre Lagerung in der Berechnung angenommen werden darf,
- nur Flächenlasten inklusive Trennwandzuschlag zu berücksichtigen sind und
- der Nachweis von Einzel- und Linienlasten mit gesondert bemessenen Bauteilen erfolgt.

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

Eine linienförmige Lagerung kann auch dann angenommen werden, wenn die Decke sich nur auf einen begrenzten Bereich einer Wand auflegt (Nachweis der Teilflächenpressung). Die Annahme einer linienförmigen, starren Lagerung hat allerdings auch enge Grenzen (z.B. einspringende Öffnungen, freie Wandenden etc.).

6. Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können nicht mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden oder es müssen räumliche Tragstrukturen rechnerisch nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind erforderlich.

Erläuterung zur Anwendung:

"Einfache Verfahren der Baustatik" bestehen z.B. auch aus der Anwendung von Stabwerksprogrammen. Flächentragwerke sollten grundsätzlich auch unter Anwendung einfacher Tabellenwerke (z.B. Czerny-Tafeln, Pieper-Martens) nachweisbar sein und dies bei Berechnung nach der Finite-Elemente-Methode durch eine überschlägliche Kontrolle dokumentiert sein. Punktgestützte Platten fallen nicht unter diese Aufzählung.

Übliche Dachtragwerke (z.B. Pfettendächer, Walmdächer) sind räumlich Systeme, können jedoch häufig mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet werden (z.B. Zerlegung in ebene Systeme). Damit kann bei diesen Systemen die Bescheinigungspflicht entfallen.

Der Knicknachweis von Pendelstützen fällt nicht unter die Rubrik "besondere Stabilitätsnachweise".

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

"Räumliche Tragstrukturen" müssen "rechnerisch nachgewiesen werden", wenn die Verfolgung der Lastableitung und die Überlagerung verschiedener Lastfälle nicht offensichtlich sind und statisch unbestimmte Tragwerke oder Teilsysteme existieren.

7. Es sind außergewöhnliche Beanspruchungen, wie dynamische Einwirkungen vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch verfolgt werden.

Erläuterung zur Anwendung:

Für die Bauwerksklasse 1 nach DIN 4149 (nicht zu verwechseln mit Gebäudeklasse 1 nach HBO 2002) braucht kein rechnerischer Nachweis geführt zu werden, wenn die in der DIN 4149 festgelegten Entwurfs- und Konstruktionsbedingungen eingehalten werden.

Können vorhandene dynamische Lasten gemäß bauaufsichtlich eingeführtem Regelwerk bei der Berechnung durch ruhende Ersatzlasten ersetzt werden und es ist kein Ermüdungsnachweis (Nachweis der Schwingbreite) erforderlich, unterliegt der Standsicherheitsnachweis nicht der Bescheinigungspflicht.

8. Es werden besondere Bauarten, wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau oder geschweißte Aluminiumkonstruktionen, angewendet.

Erläuterung zur Anwendung:

Die Aufzählung im Kriteriumtext ist beispielhaft und in Verbindung mit Punkt 6 zu sehen. Auch führt die Verwendung nicht geregelter Bauprodukte oder die Anwendung besonderer Verarbeitungsmethoden (Bauarten) für die tragenden Bauteile zur Prüfpflicht.

Unter "besondere Bauarten" fallen nicht:

- zugelassene Spannbetonhohldielen/Betonhohldielen mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- andere zugelassene Fertigteilplatten mit Typenprüfung bei Einhaltung des festgelegten Anwendungsbereiches,
- Beton-Halffertigteilelemente mit statisch mitwirkender Ortbetonschicht z.B. für Wände und Decken,
- Brettschichtholzquerschnitte als gerade Balken (z.B. Deckenbalken, Sparren und Pfetten)
- Wintergarten- und Treppenkonstruktionen nach Handwerksregeln

Werden von Firmen Bauteile geliefert und dazu auch Standsicherheitsnachweise aufgestellt, muss der Nachweisberechtigte diese Nachweise überprüfen und als gesamtverantwortlicher Aufsteller der Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben auftreten. Lehnt er dies ab, unterliegen die einzelnen Nachweise und auch der von ihm aufgestellte Standsicherheitsnachweis der Bescheinigungspflicht durch einen Sachverständigen.

Dazu zählen nicht statische Nachweise von Bauhilfsleistungen.

Hinweise der Ingenieurkammer Hessen:

Um den Bauherrn zusätzliche Kosten für eine doppelte Planung zu ersparen, sollte der Nachweisberechtigte bei seiner Tragwerksplanung frühestmöglich berücksichtigen bzw. darauf hinweisen, dass ggf. Fertigteildecken bzw. Fertigteildecken mit Aufbeton zum Einsatz kommen könnten.

Für den Mehraufwand bei Verwendung von Fertigteildecken bzw. Halffertigteildecken mit Aufbeton ("muss der Nachweisberechtigte diese Nachweise überprüfen und als gesamtverantwortlicher Aufsteller der Standsicherheitsnachweise für das Bauvorhaben auftreten") sollte – soweit die Decken bereits als Ortbetonlösung nachgewiesen wurden - ein gesondertes Honorar für den Zusatzaufwand vereinbart werden.

Ferner sollte ein Hinweis an die Bauherren erfolgen, dass die Erstellung von Bewehrungszeichnungen (insbesondere auch für Fertigteildecken) ein notwendiger Teil der Planung ist. Die Bauüberwachung kann nicht auf der Basis der statischen Berechnung (Zahlenwerte für erf. As bzw. Stückzahl, Durchmesser etc.) erfolgen.

Der Begriff "Leimholzbau" ist zwischenzeitlich veraltet. Gemeint sind komplexe Strukturen aus Brettschichtholz oder gekrümmte Einzelbauteile, die besondere Nachweise des Ingenieurholzbaus erforderlich machen. Aus Brettschichtholz dürfen auch gerade Stützen eingesetzt werden. Balken sind überwiegend auf Biegung beansprucht. Gekrümmte BSH-Querschnitte erfordern z.B. aufgrund der Querkzug-Problematik eine besondere Bemessung und Detaillierung und sind somit prüfpflichtig.

9. Es handelt sich um eine sonstige bauliche Anlage mit einer Höhe von mehr als 10 m.

Erläuterung zur Anwendung:

Nicht erforderlich.

10. Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 4 oder 5.

Erläuterung zur Anwendung:

Nicht erforderlich.

11. Es werden allgemeine Rechenverfahren zur Bemessung von Bauteilen und Tragwerken unter Brandeinwirkung angewendet.

Erläuterung zur Anwendung:

Die Tragwerksbemessung für den Brandfall ist im jeweiligen Teil 1-2 der Eurocodes geregelt. Unter Ziffer 4.3 sind dort „Allgemeine Rechenverfahren“ aufgeführt. Ziffer 11 des Kriterienkatalogs bezieht sich auf diese Rechenverfahren. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anlage 2.3/5 der Liste der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen verwiesen.

Hinweis:

Der Kriterienkatalog ist nicht anzuwenden bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben (§ 55 HBO) nach Anlage 2 HBO.

11. Tabelle der vorzulegenden Bauvorlagen, Zeitpunkt und Anzahl der Ausfertigungen

Hinweis:

Hier sind nur Auszüge aus dem Bauvorlagenerlass des HMWVL wiedergegeben, maßgebend ist der Erlasstext in seiner gültigen Ausgabe (vom 02.08.2012 mit Änderung vom 03.09.2013).

Quelle: Internetseite des HMWVL (www.wirtschaft.hessen.de)

Bauvorlagen	Vordruck Bauvorlagenerlass	§ 56 HBO Genehmigungs- freistellung	§ 57 HBO Vereinfachtes Bau- genehmigungs-ver- fahren	§ 58 HBO Baugenehmigungs- verfahren	§ 59 HBO Sonderbau
Bei Antragstellung					
Bauantrag / Bauvoranfrage bzw. Mitteilung über baugenehmigungsfreie Bauvorhaben	BAB 01 BAB 33	1x ¹⁾	1x	1x	1x
Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Baugrundstücks, Maßstab 1:10.000-1:25.000		1x ¹⁾	1x	1x	1x
Liegenschaftsplan nach Nr. 2, Tabelle 2		1x ¹⁾	4x	4x	4x
Freiflächenplan		1x ¹⁾	4x	4x	4x
Bauzeichnungen		1x ¹⁾	4x	4x	4x
Bau- und Nutzungsbeschreibungen (formlos)		1x ¹⁾	4x	4x	4x
Nachweis der Bauvorlageberechtigung		1x ¹⁾	1x	1x	1x
Darstellung der Grundstücksentwässerung		-	-	3x	3x
Stellplatznachweis (sofern eine kommunale Satzung besteht)		1x ¹⁾	2x ¹⁾ -	3x	3x
Abstandsflächennachweis		1x ¹⁾	1x ¹⁾	4x	4x
Darstellung der Lüftungs-, Feuerungs- und Entwässerungsanlagen		-	-	3x	3x
Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung		1x ¹⁾	2x	2x	2x
Berechnung (umbauter Raum, Flächen)		-	1x	1x	1x
Standsicherheitsnachweis		-	-	-	2x
Brandschutzkonzept		-	-	-	3x
Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes, wenn Abweichung beantragt wird		-	3x	3x	-
Hygienegutachten (§ 2 Abs. 3 HHygVO)		-	-	2x	2x
Antrag auf Abweichungen, Befreiungen, Ausnahmen	BAB 10	-	2x	2x	2x
Einfügnungsnachweis ²⁾ (§ 34 BauGB) soweit nicht in Bauzeichnungen dargestellt		-	1x	1x	1x
Statistischer Erhebungsbogen ³⁾		-	1x	1x	1x

Bauvorlagen	Vordruck Bauvorlagenerlass	§ 56 HBO Genehmigungs- freistellung	§ 57 HBO Vereinfachtes Baue- nehmigungs-verfahren	§ 58 HBO Baugenehmigungs-ver- fahren	§ 59 HBO Sonderbau
Vor Baubeginn					
Baubeginnanzeige	BAB 17	1x	1x	1x	1x
Restliche Bauzeichnungen ⁴⁾		1x	1x	-	-
Darstellung der Grundstücksentwässerung		1x	1x	-	-
Standsicherheitsnachweis mit Bescheinigung/Bestätigung ⁵⁾		1x	1x	1x	-
Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes		1x	1x	1x	-
Wärmeschutznachweis ⁶⁾		1x	1x	1x	1x
Schallschutznachweis ⁶⁾		1x	1x	1x	1x
Berechnungen (umbauter Raum, Flächen)		1x	-	-	-
Statistischer Erhebungsbogen ³⁾		1x	-	-	-

Bauvorlagen	Vordruck Bauvorlagenerlass	§ 56 HBO Genehmigungs- freistellung	§ 57 HBO Vereinfachtes Baue- nehmigungs-verfahren	§ 58 HBO Baugenehmigungs-ver- fahren	§ 59 HBO Sonderbau
Bei Fertigstellung des Rohbaus					
Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus	BAB 18	1x	1x	1x	1x
Überwachungsbescheinigung Standsicherheit	BAB 36 ⁸⁾	1x	1x	1x	-
Überwachungsbescheinigung vorbeugender Brandschutz	BAB 36 ⁸⁾	1x	1x	1x	-
Überwachungsbescheinigung Wärmeschutz	BAB 36 ⁸⁾	1x	1x	1x	1x
Überwachungsbescheinigung Schallschutz	BAB 36 ⁸⁾	1x	1x	1x	1x

Bauvorlagen	Vordruck Bauvorlagenerlass	§ 56 HBO Genehmigungs- freistellung	§ 57 HBO Vereinfachtes Baue- nehmigungs-verfahren	§ 58 HBO Baugenehmigungs-ver- fahren	§ 59 HBO Sonderbau
Bei Fertigstellung					
Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung	BAB 19	1x	1x	1x	1x
Anzeige der abschließenden Fertigstellung	BAB 20	1x	1x	1x	1x
Bescheinigung Energieerzeugungs-anla- gen	BAB 36 ⁸⁾	1x	1x	1x	1x

- 1) Zweitausfertigung für die Bauaufsichtsbehörde; gemäß § 56 Abs. 3 HBO sind die Bauvorlagen (Erstausfertigung) bei der Gemeinde einzureichen
- 2) sollte Inhalt der Bauzeichnungen sein
- 3) keine Bauvorlage im Sinne des § 60 HBO, aber zur Vervollständigung der Bauantragsunterlagen notwendig; es besteht Auskunftspflicht nach § 6 HBauStaG über die Bautätigkeit im Hochbau sofern nicht bereits mit dem Bauantrag eingereicht (zur planungsrechtlichen Beurteilung nicht erforderlich bzw. nicht Gegenstand der Prüfung)
- 5) Standsicherheitsnachweise und Ausführungspläne für Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, die nicht von Nachweisberechtigten für Standsicherheit angefertigt wurden, für Sonderbauten und für Bauvorhaben nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO dürfen erst dann der Bauausführung zugrunde gelegt werden, wenn sie von einer oder einem Prüferingenieur (Prüfberechtigten) für Standsicherheit oder einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur Ausführung freigegeben wurden. In allen anderen Fällen sind Standsicherheitsnachweise, durch Nachweisberechtigte für Standsicherheit anzufertigen. Die Nachweisberechtigten haben in diesen Fällen schriftlich mit dem in Anlage 2 der Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) enthaltenem Muster zu erklären, dass kein Kriterium der Anlage 1 NBVO zutrifft. Die Erklärung ist bei der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn einzureichen.
- 6) Der Nachweis muss spätestens vor Ausführung der im Nachweis aufgeführten Gebäudeteile (§ 60 Abs. 3 HBO) vorgelegt werden.
- 7) Eine Kopie ist für die Vorlage beim Gesundheitsamt durch die untere Bauaufsichtsbehörde bestimmt, weitere Hinweise in Nr. 2 Anlage 3 (Bauvorlagenerlass)
- 8) möglichst empfohlene Vordrucke verwenden

von den jeweiligen Nachweisberechtigten zu beachten

Die zuständige untere Bauaufsicht muss die Nachweise, Bestätigungen und Bescheinigungen archivieren und abrufen.

12. Handlungsempfehlungen zur HBO (HE-HBO Anhang 2)

Hinweis: Hier ist nur ein Auszug aus der Tabelle HE-HBO Anhang 2 dargestellt (Stand 01.12.2011)

Verantwortung bei der Planung, Prüfung und Errichtung von Gebäuden, die nicht nach § 55 i.V.m. Anlage 2 HBO baugenehmigungsfrei sind																			
		GK 1			GK 2			GK 3			GK 4			GK 5			Sonderbauten		
		Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung	Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung	Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung	Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung	Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung	Bauvorlagen	Prüfung/ Bescheinigung	Überwachung der Bauausführung
Standsicherheit	entweder	Ns ¹⁾	-	Ns ¹⁾	Ns ¹⁾	-	Ns ¹⁾	Ns ¹⁾	-	Ns ¹⁾	FP			FP			FP - EB	BB	BB
	oder	FP - EB	Ss	Ss	FP - EB	Ss	Ss	FP - EB	Ss	Ss	EB	Ss	Ss	EB	Ss	Ss	FP - EB	P ₁ ²⁾	P ₁ ²⁾
Brandschutz	entweder	EB	-	EB	EB	-	EB	EB	-	EB	NB	-	NB	NB - FP - EB	SB	SB	NB - FP - EB	BB	BB
	oder	EB	-	EB	EB	-	EB	EB	-	EB	FP - EB	SB	SB	FP - EB	SB	SB	FP - EB	BB	BB
Schallschutz		NSCH	-	NSCH	NSCH	-	NSCH	NSCH	-	NSCH	NSCH	-	NSCH	NSCH	-	NSCH	NSCH	-	NSCH
Wärmeschutz		NW	-	NW	NW	-	NW	NW	-	NW	NW	-	NW	NW	-	NW	NW	-	NW

Erläuterungen:

- BB Bauaufsichtsbehörde
- BL Bauleiter (§ 51 HBO) ³⁾
- EB Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung (§ 49 Abs. 4 bis 6, § 59 Abs. 2 HBO)
- FP Fachplaner (§ 49 Abs. 2 HBO)
- NB Nachweisberechtigter Brandschutz (§ 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, § 3 NBVO)**
- Ns Nachweisberechtigter Standsicherheit (§ 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, § 2 NBVO)**
- NSCH Nachweisberechtigter Schallschutz (§ 59 Abs. 5 Satz 1 HBO, § 4 NBVO)**
- NW Nachweisberechtigter Wärmeschutz (§ 59 Abs. 5 Satz 1 HBO, § 4 NBVO)**
- P_i Prüfsachverständige (Prüfberechtigte) für Standsicherheit
- S_B Prüfsachverständige für Brandschutz (§ 59 Abs. 4 Satz 1 HBO, §§ 16 ff. HPPVO)
- S_s Prüfsachverständige für Standsicherheit (§ 59 Abs. 3 Satz 1 HBO, §§ 10 ff. HPPVO)
- keine Anforderung
- 1) Kriterienkatalog der Anlage 1 zu § 2 Abs. 5 NBVO ist erfüllt.
- 2) im Auftrag der Bauaufsichtsbehörde
- 3) Die Verantwortung des Bauleiters bleibt unberührt, wenn Nachweisberechtigte oder Prüfsachverständige stichprobenweise besondere Bauüberwachung durchführen.

alleinige Verantwortung der **Nachweisberechtigten (Prüfbefreiung)**

13. Muster der Bestätigung des Nachweisberechtigten für Standsicherheit (NBVO, Anlage 2 zu § 2 Abs. 5) – vor Baubeginn

1	Absenderin / Absender	<input type="checkbox"/> für die Akten der Bauherrschaft <input type="checkbox"/> für die Akten der Bauaufsicht												
	Bauherrschaft: <p style="text-align: center;">E. Mustermann</p>	BESTÄTIGUNG der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO ¹)												
2	Baugrundstück:	Gemeinde, Ortsteil <p style="text-align: right;">61234 Neudorf</p> Straße, Hausnummer <p style="text-align: right;">Neuweg 123</p> Eigentümer/in: (Name und Anschrift) <p style="text-align: right;">E. Mustermann, 62345 Altdorf, Altstraße 45</p> Gemarkung, Flur, Flurstücke <p style="text-align: right;">Waldblick, Flur 123, Flurstück 45678</p> Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Baugenehmigung / der Mitteilung der Gemeinde nach § 56 Abs. 3 Satz 4 der Hessischen Bauordnung <p style="text-align: right;">XYZ – 0123456</p>												
3	Bauvorhaben:	Neubau Wohnhaus												
	Beschreibung:	Reihen-Mittelhaus in Massivbauweise												
	Gebäudeklasse:	Gebäudeklasse 2												
4	Nachweisberechtigte Person:	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Name, Vorname <p style="text-align: center;">N. Achweisberechtigt</p></td> <td style="width: 40%;">Telefon <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer <p style="text-align: center;">Aufstellweg 1</p></td> <td>Telefax <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort <p style="text-align: center;">XXXXX Aufstellort</p></td> <td>e-mail <p style="text-align: center;">XXX@XXX.de</p></td> </tr> <tr> <td>Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:</td> <td>Nummer <p style="text-align: center;">St-XXX-A-IngKH</p><small>ja / nein</small></td> </tr> <tr> <td>Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.</td> <td>Unterschrift</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Datum</td> </tr> </table>	Name, Vorname <p style="text-align: center;">N. Achweisberechtigt</p>	Telefon <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p>	Straße, Hausnummer <p style="text-align: center;">Aufstellweg 1</p>	Telefax <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p>	Postleitzahl, Ort <p style="text-align: center;">XXXXX Aufstellort</p>	e-mail <p style="text-align: center;">XXX@XXX.de</p>	Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:	Nummer <p style="text-align: center;">St-XXX-A-IngKH</p> <small>ja / nein</small>	Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Unterschrift		Datum
Name, Vorname <p style="text-align: center;">N. Achweisberechtigt</p>	Telefon <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p>													
Straße, Hausnummer <p style="text-align: center;">Aufstellweg 1</p>	Telefax <p style="text-align: center;">(XXXXX)XXXX</p>													
Postleitzahl, Ort <p style="text-align: center;">XXXXX Aufstellort</p>	e-mail <p style="text-align: center;">XXX@XXX.de</p>													
Eintragungsnummer bei der Architekten- und Stadtplanerkammer oder bei der Ingenieurkammer: Nachweisberechtigung nach § 2 Abs. 4:	Nummer <p style="text-align: center;">St-XXX-A-IngKH</p> <small>ja / nein</small>													
Als in der Liste der Architekten- und Stadtplanerkammer oder der Ingenieurkammer Hessen eingetragene nachweisberechtigte Person für Standsicherheit bestätige ich, dass für das Vorhaben kein Kriterium nach Nr. 1 bis 11 der Anlage 1 für die Pflicht zur Bescheinigung der Standsicherheit durch eine sachverständige Person nach § 59 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung zutrifft. Ich bestätige, dass ich mit der Erstellung der Standsicherheitsnachweise für den gesamten Rohbau und der Überwachung der Bauausführung hinsichtlich Standsicherheit und Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Bauteile beauftragt bin.	Unterschrift													
	Datum													
5	Hinweis:	Diese Bestätigung ersetzt nicht die Bescheinigung zur Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Hessischen Bauordnung. Diese Bestätigung ist nicht erforderlich im Zusammenhang mit der Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit nach Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 der Hessischen Bauordnung.												

Bestätigung des Nachweisberechtigten für Standsicherheit, Einhaltung des Kriterienkatalogs

Bestätigung(n) der Nachweisberechtigten für vorbeugenden Brandschutz, Schallschutz und Wärmeschutz analog
Quelle: Internetseite der Ingenieurkammer Hessen (www.ingkh.de)

SANKTIONIERUNG

§ 10 NBVO: Bußgeldvorschriften
 Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 19 der Hessischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 bis 5 sich als nachweisberechtigte Person ausgibt,
2. entgegen § 6 oder aufgrund des § 9 Abs. 4 ergangener Bestimmungen gegen ihm obliegende Pflichten verstößt oder zur Erlangung der Nachweisberechtigung Angaben macht, die in wesentlichen Teilen unrichtig oder unvollständig sind, oder
3. in Nr. 4 der Anlage 2 falsche Angaben zur Erfüllung der Kriterien der Anlage 1 oder zur Beauftragung mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises macht.

Begründung zu § 10 NBVO (Bußgeldvorschriften):
 Die Vorschrift konkretisiert § 76 Abs. 1 Nr. 19 HBO. Eine entsprechende Regelung ist schon in der Begründung zu § 76 Abs. 1 HBO genannt, weil § 76 Abs. 1 Nr. 14 HBO als Ordnungswidrigkeit nur die Bauherrschaft betrifft, die bautechnische Nachweise nach § 59 Abs. 3 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 HBO nicht bescheinigen lässt. Diese Vorschrift greift aber nicht, wenn die Person, die mit der Aufstellung dieser Nachweise betraut ist, der Bauherrschaft wissentlich falsche Angaben macht, damit die Pflicht zur Bescheinigung entfällt. Hierfür ist dann die nachweisberechtigte Person oder die, die sich als solche ausgibt, zur Ahndung heranzuziehen. Die **Geldbuße kann** nach § 76 Abs. 3 HBO **bis zu fünfunderttausend Euro** betragen. Dies ist berechtigt, um die mit hoher Verantwortung betraute Person zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anzuhalten.

14. Muster-Bescheinigung des Nachweisberechtigten

BAB 36 / 2012 HMWVL Rückseite	
<p>6 Bauvorhaben, Bauherrschaft (Wiedermolung der Angaben aus Blatt 1 - in Kurzform -)</p>	
<p>7.1 Prüfsachverständige/r für Standsicherheit</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Standsicherheit bescheinige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Standsicherheitsnachweises.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>7.2 Prüfsachverständige/r für Brandschutz</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Brandschutz bescheinige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit des Brandschutznachweises.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>7.3 Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen (Bezirksschornsteinfegermeister(in))</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 59 Abs. 6 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen bescheinige ich die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.1 Prüfsachverständige/r für Standsicherheit</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/r für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 1 HBO bescheinigten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.2 Nachweisberechtigte Person für Standsicherheit</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/r für Standsicherheit nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO erstellten Nachweis der Standsicherheit einschließlich der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.3 Prüfsachverständige/r für Brandschutz</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Prüfsachverständige/r für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 1 HBO bescheinigten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.4 Nachweisberechtigte Person für Brandschutz</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/r für Brandschutz nach § 59 Abs. 4 Satz 2 HBO erstellten Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.5 Nachweisberechtigte Person für Schallschutz</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/r für Schallschutz nach § 59 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Schallschutzes für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>8.6 Nachweisberechtigte Person für Wärmeschutz</p>	<p>Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 HBO bescheinige ich die übereinstimmende Bauausführung mit dem von mir als Nachweisberechtigter/r für Wärmeschutz nach § 59 Abs. 5 HBO erstellten Nachweis des Wärmeschutzes für das Vorhaben.</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>1 Bescheinigende Person</p>	
<p>2 Baugrundstück</p>	<p>Gemeinde, Ortschaft</p> <p>Straße, Hausnummer</p> <p>Gemarkung, Flurstück</p> <p>Eigentümerin</p> <p>Aktenzeichen</p>
<p>3 Bauvorhaben (nach Art und Nutzung, Gebäudeklasse)</p>	
<p>4 Bauherrschaft</p>	<p>Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Telefon</p> <p>Straße, Hausnummer Fax</p> <p>Postleitzahl, Ort E-Mail</p>
<p>5 Für die Akten der Bauherrschaft. Auf Verlangen der Bauaufsicht vorzulegen.</p>	
<p>5.1 Bauvorlageberechtigte Person</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 2 HBO. Als bauvorlageberechtigte Person nach § 49 HBO bestätige ich die statisch-konstruktive und brandschutztechnische Unbedenklichkeit (bei Freistellungsvorbehalt Nr. 2).</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>5.2 Nachweisberechtigte Person</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 3 HBO. Als nachweisberechtigte Person nach § 59 HBO bestätige ich die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit (bei Freistellungsvorbehalt Nr. 3).</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>
<p>5.3 Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen (Bezirksschornsteinfegermeister(in))</p>	<p>Das Vorhaben fällt unter § 55 i.V.m. Anlage 2 Abschnitt V Nr. 4 HBO. Als Prüfsachverständige/r für Energieerzeugungsanlagen bestätige ich die sichere Benutzbarkeit und die ordnungsgemäße Abführung der Abgase (bei Freistellungsvorbehalt Nr. 4).</p> <p style="text-align: right;">Datum / Unterschrift</p>

BAB 36 / 2012 HMWVL Vorderseite

Arbeitshilfen zur Umsetzung der NBVO (Stand 12. Juni 2017)

Bestätigung der Unbedenklichkeit
Bautechnische Nachweise § 59 HBO

Bestätigung der Übereinstimmenden Bauausführung
Überwachung der Bauausführung nach § 73 Abs. 2 HBO

Bestätigung der Unbedenklichkeit
Bescheinigung nach § 55 Anlage 2 Abschnitt V HBO

Anmerkung der IngKH:
Die Verwendung des Formulars BAB 36 aus dem Bauvorlagenraster stellt eine Empfehlung dar und ist nicht verbindlich. Alternativ kann der Nachweisberechtigte die „Bescheinigung“ im Freitext formulieren und bei der jeweiligen Bauaufsicht einreichen.

Anlage 3 zum Bauvorlagenraster zur HBO 2011

.....
9. Empfohlene Vordrucke
Die Verwendung nachfolgender Vordrucke in inhaltlich unveränderter Form wird dringend empfohlen.
.....
9.6 Bescheinigung nach HBO zur Errichtung baulicher Anlagen - BAB 36-
.....

Bauvorlagenraster zur HBO 2011 vom 02.08.2012 und 03.09.2013
„..... In der Anlage 3 sind Hinweise und empfohlene Vordrucke enthalten, deren Anwendung empfohlen ist“

15. Führung eines Verzeichnisses

Nach § 9 Absatz 5 NBVO unterstehen Nachweisberechtigte der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat. Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein **Verzeichnis der von ihnen erstellten bautechnischen Nachweise** vorlegen.

Eine Pflicht zur regelmäßigen Vorlage des Verzeichnisses durch die Nachweisberechtigten besteht nicht. Wir weisen aber darauf hin, dass wir dieses Verzeichnis im Rahmen unserer Fachaufsicht jederzeit von Ihnen anfordern können.

Dieses Muster-Verzeichnis soll Ihnen Hilfestellung geben, welche Mindestangaben benötigt werden. Es sind nur die Bauvorhaben im Verzeichnis anzugeben, für die Sie im Rahmen Ihrer Nachweisberechtigung die bautechnischen Nachweise erstellt haben. Auch Nachweise, die Sie im Rahmen Ihrer hessischen Nachweisberechtigung in anderen Bundesländern aufgestellt haben, sind in dem Verzeichnis aufzuführen.

Das Muster-Verzeichnis (Stand: 05.06.2017) steht auf unserer Internetseite www.ingkh.de in der Rubrik *Recht/Nachweisberechtigte nach NBVO* unter dem Unterpunkt *Arbeitshilfen für Nachweisberechtigte* zum Download zur Verfügung.

Muster-Verzeichnis für das Kalenderjahr: z.B. Verzeichnis 2017

Stand: 05.06.2017

Name der/des Nachweisberechtigten: z.B. Dipl.-Ing. Max Mustermann

Anerkennung für die Fachrichtung:

- Standsicherheit
- vorbeugender Brandschutz
- Wärmeschutz
- Schallschutz

Eintragungsnummer für die Fachrichtung:

- z.B. St-9999A-IngKH
- z.B. B-999A-IngKH
- z.B. Sc-999A-IngKH
- z.B. W-9999A-IngKH

**Nur auf Verlangen der
Ingenieurkammer Hessen einzureichen!**

Bitte ankreuzen

für den Geschäftssitz: z.B. Ingenieurbüro Mustermann
Musterstraße 1
65000 Musterstadt

Ifd. Nr.	Projekt-Nr. des Aufstellers	Datum des Auftrags	Bauherrschaft (Name und Anschrift)	Bauvorhaben			Baugrundstück				Aktenzeichen der Bauaufsicht / der Bau-genehmigung	Nachweis für
				Art und Nutzung	Beschreibung	Gebäudeklasse	Eigentümer (Name und Anschrift)	Gemeinde, Ortsteil	Straße, Hausnummer	Gemarkung, Flur, Flurstück/e		
1	2017-123 St	12.02.2017	Familie Bauherr Bauherrstraße 11 65100 Baustadt	Neubau Einfamilien- wohnhaus	Reihenmittel- haus in Mas- sivbauweise	2	Familie Bauherr	65189 Wiesbaden OT Stadtmitte	Mustergasse 1	Parkblick, Flur 123, Flurstück 45678	Wiesbaden 2017-BA 1234-56	Standsicherheit
2												
3												

Hinweise:

Nach § 9 Absatz 5 NBVO unterstehen Nachweisberechtigte der Aufsicht der Kammer, die den Listeneintrag nach Abs. 1 Satz 1 vorgenommen hat.

Sie kann in Einzelfällen verlangen, dass Nachweisberechtigte ein Verzeichnis der von ihnen erstellten Nachweise vorlegen.

In das Verzeichnis sind alle Nachweise einzutragen, für die die hessische Nachweisberechtigung erforderlich war, also auch die Nachweise, die für Vorhaben in anderen Bundesländern erstellt wurden.

16. Hinweise

Diese Informations-Schrift wurde in der Fassung vom 31.08.2003 mit der obersten Bauaufsicht des Landes Hessen abgestimmt und in den Jahren 2011, 2013 und 2016 durch den „Ausschuss NBVO“ der Ingenieurkammer Hessen sorgfältig überarbeitet.

Für die Ausführung maßgebend ist jedoch stets die aktuelle Gesetzeslage, die auf den Einzelfall anzuwenden ist. Eine Haftung für die Richtigkeit dieser Informationsschrift kann folglich nicht übernommen werden.

Für den Ausschuss: Wiesbaden 15. Juli 2016
Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junge

Auf unserer Internetseite www.ingkh.de finden Sie unter dem Menüpunkt **Recht** unter anderem:

- auf der Unterseite „Hessische Bauordnung“ Informationen zur
 - „Hessischen Bauordnung (HBO)“ sowie zum
 - „Bauvorlagenerlass“
- sowie
- auf der Unterseite „Nachweisberechtigte“
 - den Text der „Nachweisberechtigten-Verordnung (NBVO)“
 - den Erlass zur NBVO „Erläuterungen zum Kriterienkatalog“
 - die Listen der „Nachweisberechtigten“
 - Informationen zum Antragsverfahren zur Erlangung der Nachweisberechtigung und das Antragsformular für die Eintragung in die Liste der Nachweisberechtigten
 - die Arbeitshilfen zur Umsetzung der NBVO
 - die Formulare für die Bestätigung der nachweisberechtigten Person für Standsicherheit (§ 2 Abs. 5 Satz 1 NBVO) sowie für die Bescheinigung nach § 59 HBO und § 73 Abs. 2 Satz 1 HBO zur Errichtung baulicher Anlagen (BAB 36)
 - das Muster-Verzeichnis NBVO



Auf der Internetseite www.ingkh.de finden Sie unter dem Menüpunkt **Service/Ingenieursuche** oder dem Button **Ingenieursuche** in der Rubrik *Listeneintragungen* unter *Gesetzliche Listen, Berechtigungen, Berufsverzeichnisse* die entsprechenden Listen der bei der Ingenieurkammer Hessen eingetragenen Nachweisberechtigten.

Die Listen der bei der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen (AKH) eingetragenen Nachweisberechtigten können Sie auf der Internetseite www.akh.de unter *Service/Nachweisberechtigte* abrufen.

Bei Fragen zur NBVO wenden Sie sich bitte an:

Tina Thegemey
Listenführung Nachweisberechtigte
Tel.: 0611 / 9 74 57 – 17
thegemey@ingkh.de

oder

Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch
Ingenieurreferat
Tel: 0611 / 9 74 57 – 24
laurisch@ingkh.de

Diese Arbeitshilfen wurden erarbeitet vom

Ausschuss NBVO

Dipl.-Ing. (FH) Thomas Junge

Dipl.-Wirtschaftsing. Ubbo Meyer

Prof. Dr.-Ing. Jörg Reymendt

Dipl.-Ing. Franz Schächer

Dipl.-Ing. Jochen Unverzagt

Dipl.-Ing. Helmut Zeitter

und

Dipl.-Ing. Dörthe Laurisch (Ingenieurreferat IngKH).

Herausgeber:

Ingenieurkammer Hessen (IngKH)

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gustav-Stresemann-Ring 6

65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 / 97457-0

Telefax: 0611 / 97457-29

E-Mail: info@ingkh.de

Internet: www.ingkh.de

ViSdP: Dipl.-Ing. (FH) Peter Starfinger, Geschäftsführer

Stand: 12. Juni 2017